

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

vom 16. Juni 2006

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 15b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren, die von den Tierhalterinnen und Tierhaltern für die Kennzeichnung und Registrierung der Klautiere sowie die Aufzeichnung des Tierverkehrs in der Tierverkehr-Datenbank erhoben werden.

² Sie gilt nicht für Dienstleistungen, mit denen Daten der Tierverkehr-Datenbank Dritten zur gewerblichen Nutzung überlassen werden. Für solche Dienstleistungen wird ein Entgelt auf der Grundlage des Vollkostendeckungsprinzips und nach den Bedingungen des Marktes vereinbart.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 3 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden auf den Ohrmarken und bei den Tieren der Rindergattung zusätzlich aufgrund der Meldung über die Schlachtung nach den Ansätzen des Anhangs erhoben.

² Eine Bearbeitungsgebühr wird erhoben für:

- a. fehlende, verspätete und mangelhafte Meldungen;
- b. Mahnungen für ausstehende Rechnungen.

³ Die Kosten für den Versand der Ohrmarken werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank nach der Verordnung vom 23. November 2005³ über die Tierverkehr-Datenbank stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Gebühren in Rechnung.

SR 916.404.2

¹ SR 916.40

² SR 172.041.1

³ SR 916.404

Art. 4 Gebührenverfügung

Wer mit der Rechnung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesamt für Landwirtschaft eine Gebührenverfügung verlangen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. März 2001⁴ über die Gebühren für den Tierverkehr wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

16. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ AS 2001 1349, 2002 4323, 2003 4953, 2005 5573

Gebühren für den Tierverkehr

- | | |
|--|---|
| 1. Gebühr auf Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen: | Fr. |
| a. für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarke)
einschliesslich Büffel | 5.— |
| b. für Tiere der Schaf- und Ziegengattung | –.60 |
| c. für Tiere der Schweinegattung | –.35 |
| d. für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer,
ausgenommen Zootiere | –.35 |
| 2. Wird eine Lieferfrist von weniger als drei Wochen beantragt, so beträgt der Zuschlag pro Ohrmarke (für Rinder: Doppelohrmarke) bei Lieferungen innerhalb von: | Fr. |
| a. fünf Arbeitstagen | 5.— |
| b. 24 Stunden | 7.50 |
| 3. Gebühr für den Ersatz von verlorenen Ohrmarken pro Stück mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen | 2.50 |
| 4. Zuschlag für die Zustellung von Ersatzohrmarken innerhalb von 24 Stunden | 7.50 |
| 5. Gebühr für ein geschlachtetes Tier der Rindergattung | 5.— |
| 6. Bearbeitungsgebühr nach Artikel 3 Absatz 2 | nach Zeitaufwand, zu einem Stundenansatz von 75.— |
| 7. Pauschale für Rechnungsstellung, zusätzlich Porto nach Posttarif | 1.50 |
| 8. Gebühr für Abfragen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 23. November 2005 ⁵ über die Tierverkehr-Datenbank, sofern sie nicht kostenlos sind | nach Zeitaufwand, zu einem Stundenansatz von 75.— |

⁵ SR 916.404

9. Für nicht ab Internet abrufbare Datenauszüge oder deren Auswertung zu Händen der berechtigten Amtsstellen

nach Zeitaufwand, zu einem Stundenansatz von 75.-; die ersten 500.- sind gratis